

Referent Graf zur Lippe: Meine Herren! Es liegt mir, als Ihrem Referenten, zunächst ob, das königl. Decret zur Verlesung zu bringen. Es lautet folgendergestalt: (Wird verlesen.)

Als Unterlage hat der geehrten Kammer etwas Weiteres nicht können unterbreitet werden, als nur diejenigen Punkte, zu welchen die berichterstattende Deputation Ihre Zustimmung zu ertheilen bittet. In dem Verhältniß des sich zu Ende neigenden Landtages liegt es, daß die betreffenden Geschäftsgegenstände nicht mit der erwünschten Gründlichkeit behandelt werden können, und so ist es auch bei dem gegenwärtigen Falle beschaffen. Das Material für die Berichterstattung liegt Ihrer Deputation erst seit den ersten Tagen dieser Woche vollständig vor und sie muß sich daher auf eine mündliche Berichterstattung beschränken.

Mit derselben beauftragt, wollte ich im Allgemeinen Folgendes hervorheben: Wir haben es mit dem Erlaß eines Specialgesetzes zu thun. Es handelt sich nur um die Verwandlung von Lehensgütern in Fideicommiss. Für den betreffenden Fall der Verwandlung von Lehensgütern in Fideicommiss ist der uns vorgelegte Gesetzentwurf jedenfalls von großer Bedeutung; im Allgemeinen aber erstreckt er sich auf ein nicht so großes Feld. Es sind in den Erblanden im Ganzen überhaupt nur 29 Lehensgüter jetzt noch vorhanden, während bei dem vormaligen Appellationsgerichte in Dresden als Lehenshof 676 Güter relevirten. Wenn mit der Verwandlung der Lehen in Fideicommiss nur einigermaßen vorgegangen wird, so wird sich ergeben, daß schließlich das Gesetz überhaupt wieder fällt; denn es hat dann seine Schuldigkeit gethan. Die Sache selbst liegt nun so: Die Begründung von Familienanwartschaften oder Fideicommissen ist nach der bestehenden Gesetzgebung an wenige erschwerende Formen gebunden. Die Familienanwartschaften können nach der bestehenden Gesetzgebung, in specie nach §§ 2546 und 2545 des Bürgerlichen Gesetzbuches, mit Sicherheit nur in Form von Erbverträgen errichtet werden; Erbverträge aber erfordern nach § 2546 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Form der gerichtlich letzten Willen und nach den Vorschriften des § 2545 desselben Gesetzbuchs dürfen bevormundete Interessenten bei Abschluß eines Erbvertrages durch ihre Vormünder überhaupt nicht concurriren. Es dürfte sich schon hieraus ergeben, daß, ehe ein Fideicommiss — es ist hierbei noch nicht in Frage, ob es sich um ein Lehngut oder um ein anderes handelt — zu Stande zu bringen ist, langwierige und schwierige Verhandlungen und Vorbereitungen nothwendig sind. Diese für beide Kategorien unzweifelhaft vorhandenen Schwierigkeiten steigern sich noch sehr erheblich bei den Lehensgütern. Wenn ein Lehen in ein Fideicommiss verwandelt werden soll, so ist präsumtiv eine größere Anzahl Interessenten vor-

handen, als da, wo ein Fideicommiss aus freiem Eigenthum begründet werden soll. Ich kann das am besten durch ein Beispiel illustriren. Es hat in der letztverflossenen Zeit die Familie von Schönberg einen Theil ihrer Lehensgüter in Fideicommiss verwandelt. Dabei haben zu concurriren gehabt 36 Leheneigenthümer und Mitbelehnte, darunter war ein Geisteskranker, drei Minderjährige und eine große Anzahl von zum Theil in den entferntesten Welttheilen Abwesende. Wenn alle diese vertragsmäßig in Form eines gerichtlich letzten Willens sich über Errichtung des Fideicommisses einigen sollen, so ist ganz klar, daß, namentlich da nach der bestehenden Gesetzgebung keine Vormünder concurriren dürfen, große Schwierigkeiten vorhanden sind, und um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, ist uns der Gesetzentwurf vorgelegt worden, der Wandel in diesen Schwierigkeiten schafft.

Ich werde, ehe ich zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes übergehe, hier eine Pause machen, indem ich bis jetzt nur habe darlegen wollen, daß die Nothwendigkeit für den Erlaß des Gesetzentwurfs vorhanden ist.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne zunächst die allgemeine Debatte. Wünscht Jemand das Wort? — Es geschieht nicht. Wir gehen zur Specialberatung über.

Referent Graf zur Lippe: Der Gesetzentwurf hat nur drei Artikel.

Der erste Artikel lautet:

„Auf Verträge, welche bezwecken, die nach lehnrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen geltende Folgeordnung in Lehen, bei denen im Register eingetragene oder als Miteigenthümer im Grundbuch eingetragene Mitbelehnte vorhanden sind, durch eine andere Folgeordnung zu ersetzen, findet die Bestimmung in § 2546 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.“

Für in väterlicher Gewalt stehende Minderjährige, sowie für unter Vormundschaft stehende Personen können deren gesetzliche Vertreter solche Verträge mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts eingehen.“

Sie werden hieraus, wenn Sie sich noch dessen erinnern wollen, was ich im Allgemeinen vorausgeschickt habe, ersehen, daß Das, was ich als besondere Schwierigkeiten bezeichnet habe für die Verwandlung der Lehen in Fideicommiss, durch die Bestimmungen in Art. 1 im Wesentlichen beseitigt ist. Die Zweite Kammer hat zu diesem Art. 1 einen Zusatz beschlossen, der Ihnen in der Unterlage Nr. 95 ersichtlich gemacht ist. Es soll nämlich in dem ersten Absätze auf der dritten Zeile zwischen die Worte „vorhanden sind“ und „durch“ eingeschoben werden der Zusatz: „und zugleich die Folgeordnung in Zubehörungen dieser Lehen“. Ihre Deputation konnte sich nur dafür entscheiden, anzurathen, diese Einschaltung